

Sitzung des Ferienausschusses

Am **Montag, 9. August 2021**, findet um **19:00 Uhr**, in der **Fuggerhalle, Rue de Villescresnes 2, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Ferienausschusses** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Sachstand Neubau Feuerwehrgerätehaus Weißenhorn
3. Fachbereich 1 - Kindertageseinrichtungen - Förderung technischer Luftreinigungsgeräte
4. Ersatzneubau Kindergarten St. Maria; hier: Abschluss einer Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt" Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn
5. Städtische Realschule - Pandemiebedingter Unterstützungsbedarf
6. Kommunale Verkehrsüberwachung - Gründung eines Zweckverbandes
7. Ausrichtung des Gumpigen Donnerstags 2022 und Folgejahre
Entscheidung über die Vorgehensweise bei der Vergabe

Sitzungsvorlage des Ferienausschusses

am 09.08.2021

öffentlich

TOP 2.

DSNR.: SR 107/2021

Sachstand Neubau Feuerwehrgerätehaus WeißenhornAnlage/n:Sachbericht:

Mit Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans für die Feuerwehren der Stadt Weißenhorn zeigte sich, dass aufgrund der Gesamtheit der Mängel ein Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses empfohlen wird.

Gleichwohl wurde der neu angedachte Standort an der Illerberger Straße dahingehend untersucht, ob die geforderten Einsatzzeiten eingehalten werden. Die „Zeitanalyse“ unter der Prämisse „Wahrung der Hilfsfrist“ für einen neuen Standort des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Weißenhorn, kam zum Fazit, dass das angedachte Gelände für den Neubau grundsätzlich geeignet ist. Das Straßenbauamt stimmt den Vorgaben des Gutachtens, wie z.B. Notausfahrt direkt auf die Illerberger Straße zu.

Aufgrund der umfangreichen Erfahrungen im Feuerwehrhausbau des Architekturbüros Wassung, Bader Architekten und der Besichtigung des von Herrn Bader gebauten FW Hauses in Wangen mit Mitgliedern unserer Feuerwehr und der sehr positiven Bewertung des dortigen Kommandanten wurde auf Empfehlung von Herrn Bader hinsichtlich der technischen Anforderungen des Projekts der Weg einer Funktionalausschreibung im Weiteren angegangen.

Herr Bader wurde beauftragt, der Bauantrag gefertigt und genehmigt.

Es wurde ein verfahrensbetreuendes Büro beauftragt die Funktionalausschreibung durchzuführen. Hierzu wurden alle Unterlagen des Architekten und der Fachplaner entsprechend aufbereitet.

Im Zuge der Vorbereitung des Förderantrags stellte sich heraus, dass einzig in Bayern Funktionalausschreibungen bzw. GU-Vergaben zur Reduzierung oder dem Verlust von Fördermitteln führen können. Um dies zu vermeiden wurden alle Unterlagen erneut mit der VOB Stelle und der Förderstelle abgestimmt und überarbeitet. Eine schriftliche Stellungnahme der Regierung von Schwaben kam am 28.06.2021. Auf der erarbeiteten Basis kann nun ein Förderantrag gestellt werden.

Auszug aus: Vergabe an Generalunternehmer, Eine Handreichung für öffentliche Auftraggeber

1. Sorge vor Nachprüfung und Rückforderung

Das Interesse an den Chancen der GU-Vergabe wird häufig durch die Sorge von Auftraggebern überlagert, mit Nachprüfungsverfahren oder Fördermittelrückforderungen konfrontiert zu werden.²⁵

Die Sorge vor Nachprüfungsverfahren erscheint übertrieben. Zwar führt ein Nachprüfungsverfahren unabhängig von etwaigen Erfolgssäusichten zu Zeitverlust und kann damit auch wirtschaftliche Nachteile begründen. Zum einen aber besteht das vergaberechtliche Risiko im zweistufigen Verfahren nur bis zur Abgabe der Teilnahmeanträge. Zum anderen gibt es tatsächlich nur wenige Nachprüfungsverfahren. Konkret hat es bei ca. 20.000 Nachprüfungsverfahren seit 1999 nur 128 Nachprüfungsverfahren vor deutschen Spruchkörpern zur Losvergabe gegeben (Stand: September 2019). Hiervon waren nur 39 aufgrund einer fehlerhaften Losaufteilung begründet.²⁶

Bei geförderten Projekten sind die födermittelrechtlichen Risiken aus der GU-Vergabe häufig gravierender, denn eine vergaberechtswidrige GU-Vergabe kann zur Reduzierung oder dem Verlust von Fördermitteln führen. Bei geförderten Projekten ist es daher unbedingt erforderlich, die GU-Vergabe im Vorfeld der Ausschreibung mit der Förderbehörde abzustimmen. In einigen Bundesländern sind nach den allgemeinen Förderbestimmungen aktuell GU-Vergaben bei geförderten Projekten sogar unzulässig (bspw. Freistaat Bayern). Da die Landesregierung des Freistaates Bayern jedoch den Nutzen von GU-Vergaben im Einzelfall anerkennt und die staatliche Bautätigkeit beschleunigt werden soll, sollen diese Restriktionen gelockert werden.

Parallel zu den Planungsarbeiten des Architekten wurde am 8.5.2020 für die Emershofer Straße eine Vorplanung erstellt und wie besprochen an das Straßenbauamt zur Prüfung und mit Bitte um schriftliche Stellungnahme eingereicht. Bis dato war die einzige Vorgabe zur Illerberger Straße einen Sicherheitsstreifen von 15 Metern nicht zu überbauen.

Trotz Aufforderung wurde die Straßenführung lediglich mündlich vom damals zuständigen Sachbearbeiter besprochen und für funktional gehalten.

Nun nahm das Straßenbauamt mit uns Kontakt auf und legte die Planung des Bypasses zum Kreisel an der Illerberger Straße vor. Um alle sicherheitsrelevanten Umstände zu berücksichtigen, schlägt das Straßenbauamt vor, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses stadtauswärts zu verschieben. Um eine Umplanung des Projekts zu vermeiden, sind wir derzeit in Abstimmung, ob die geplanten Parkplätze in den Sicherheitsstreifen reichen dürfen und somit als überfahrbar anzusehen sind.

Wenn diese Abstimmungen geklärt sind, wird eine Tektur erfolgen.

Die Umgestaltung des Kreisels durch den Bypass hat eine gesamtentlastende Wirkung für den Verkehr, insbesondere zeigt sich der Vorteil für die zufahrenden Feuerwehrleute, dass Rückstau infolge wartender Fahrzeuge durch Verlängerung der Abbiegespur reduziert werden kann.

Beschlussvorschlag:

1. Der aktuelle Stand zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Architekturbüro Bader, Wassung aus Tettnang wird zum Angebot einer Tekturplanung aufgefordert.

Claudia Graf-Rembold
Stadtbaumeisterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltssmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle 1300.9410 eingestellt		<input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage des Ferienausschusses

am 09.08.2021

öffentlich

TOP 3.

DSNR.: FA 1/2021

Fachbereich 1 - Kindertageseinrichtungen - Förderung technischer LuftreinigungsgeräteAnlage/n:Sachbericht:

Die erste Förderung bezüglich Luftreinigungsgeräte hat sich überwiegend auf die Schulen bezogen. Hier wurden bereits mobile Geräte zur Förderung beantragt und beschafft, da es zum damaligen Zeitpunkt keine alternative Möglichkeit zur Förderung gab.

Durch den Bayerischen Städtetag kam nun die Information, dass bis zu 190 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden, um für Klassenzimmer aller Schulen sowie für Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas Luftreinigungsgeräte mit bis zu 50 Prozent vom Freistaat gefördert werden (Höchstbetrag pro Raum beträgt 1.750,00 €, mobile und stationäre Geräte). Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend zum 1. Mai 2021 und endet am 31. Dezember 2021.

Der Bund wiederrum gewährt Zuwendungen für die Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen sowie für den Neueinbau stationärer RLT-Anlagen für Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Gefördert werden hierbei Investitionsmaßnahmen. Die Förderung beträgt hierbei 80 % der förderfähigen Ausgaben. Die Antragstellung kann bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, zu prüfen, ob die städtischen Einrichtungen, die in einem im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude betrieben werden, mit einer stationären Anlage ausgerüstet werden können. Selbst wenn die Pandemie einmal überwunden ist, steigert gute Luftqualität das Wohl der Kinder.

Die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und daraus entstehenden finanziellen Auswirkungen hierfür sollen geprüft und dargestellt werden.

Nach aktuellem Stand wären folgende städtische Gebäude grundsätzlich betroffen:

Städtische Kindergärten:

- Kiga Weißenhorn Nord
- Kiga Biberachzell
- Kita Bubenhausen
- Kiga Biberachzell

Einrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft:

- KiGa Attenhofen, St. Laurentius
- AWO Haus für Kinder
- Kita St. Christophorus
- Montessori Kinderhaus

Bei Einrichtungen, die in einem Gebäude betrieben werden, dass im Eigentum des freigemeinnützigen Trägers steht, schlägt die Verwaltung vor, die Beschaffung bzw. die entstehenden Kosten über die Regelung der Defizitvereinbarung abzurechnen. So erhalten alle Einrichtungen die Chance stationäre Luftreinigungsgeräte zu beschaffen. Für die Beschaffung bzw. Nachrüstung ist jedoch der jeweilige Träger verantwortlich. Die Anträge sind nach den jeweiligen Förderrichtlinien zu stellen.

Beschlussvorschlag:

„Der Ferienausschuss beschließt, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten darzustellen.“

Es soll geprüft werden, ob die Einrichtungen, die in einem im Eigentum der Stadt stehenden Gebäude betrieben werden, mit einer stationären Anlage ausgerüstet werden können und welche finanziellen Auswirkungen daraus entstehen.

Sollten Einrichtungen, die in einem Gebäude betrieben werden, dass im Eigentum des Trägers steht, stationäre Luftreinigungsgeräte anschaffen, dann sollen die Kosten im Rahmen der Defizitvereinbarung mitgetragen werden. Dies setzt aber voraus, dass der Träger 80 Prozent Zuschuss erhält.“

Roman Brandt
Leiter Fachbereich 4

Jasmin Hermann
Stellv. Leiterin FB 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltssmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltssmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltssmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.			

Sitzungsvorlage **des Ferienausschusses**
am 09.08.2021 öffentlich
TOP 4 DSNR.:

Ersatzneubau Kindergarten St.-Maria; hier: Abschluss einer Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt" Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn

Anlage/n: Bauvereinbarung mit Finanzierungsplan (Anlage 1)
ANBest-K (Anlage 2)

Sachbericht:

Wir verweisen auf die nachfolgend abgedruckte Sitzungsvorlage (*kursiv*) des Stadtrates vom 25.05.2020, TOP 3.

Aufgrund der zwischenzeitlich durch das Architekturbüro „Die Architekturwerkstatt“ überarbeiteten Kostenberechnung nach DIN 276 (Stand 22.06.2021) sowie der auf dieser Basis nachverhandelten Kostenbeteiligung durch die Kath. Pfarrkirchenstiftung "Mariä Himmelfahrt" wurde die Bauvereinbarung an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Kostenberechnung vom 22.06.2021 weist für die Maßnahme nunmehr Gesamtbaukosten i.H.v. 2.533.103,58 EUR aus. Die Kostenbeteiligung der Kath. Pfarrkirchenstiftung steigt von bisher 150 T€ auf **neu 200 T€**.

Ferner können aus dem KfW-Förderprogramm Nr. 463 (Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG – Nichtwohngebäude) vom 20.05.2021 für investive Maßnahmen unter Einhaltung des Effizienzstandards 40 bei Neubauten zusätzliche Fördermittel i.H.v. voraussichtlich 228.800 EUR abgerufen werden.

Zwischenzeitlich erfolgte im Hinblick auf die staatliche Förderung nach Art. 10 FAG auch eine Anpassung der Kostenrichtwerte nach FAZR, rückwirkend zum 01.01.2021. Hieraus errechnet sich nunmehr ein vorläufiger Staatszuschuss für den Ersatzneubau i.H.v. 1.088.000,00 EUR.

Der als Anlage 1 beigefügte Finanzierungsplan weist für die Baumaßnahme nunmehr einen Kostenanteil der Stadt i.H.v. 2.533.103,58 EUR aus.

Auszug aus der Sitzungsvorlage vom 25.05.2020:

Im Anschluss an den vom Stadtrat am 25.03.2019 gefassten Grundsatzbeschluss (Anlage 2) zum Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria soll nun der Abschluss der erforderlichen Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt, Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn folgen.

Damit das Projekt seitens der Kirchenstiftung weiterverfolgt werden kann, ist es erforderlich, dass der Stadtrat der Bauvereinbarung zustimmt.

Gegenstand der Bauvereinbarung (Anlage 1) ist im Wesentlichen die Ausübung der Bauherrschaft (§ 1 und § 4), die Aufteilung der Baukosten und der Finanzierung (§ 2), die Baudurchführung (§ 3), die Sicherung der Zuwendung (§ 5) sowie Betrieb und Betriebskosten der Kindertagesstätte (§ 6).

Die mit der Baukostenvereinbarung vorgelegte Baukostensimulation der Diözese (vertreten durch das KiTA-Zentrum St. Simpert) geht derzeit von geschätzten Baukosten von rd. 2.500.000,00 Euro für die Baumaßnahme aus.

Die Kath. Pfarrkirchstiftung St. Maria übernimmt von den Gesamtbaukosten 150.000,00 Euro, wobei es sich bei diesem Betrag um einen Festbetrag handelt selbst wenn die Baukosten steigen sollten. Die Stadt trägt die verbleibenden Kosten in Höhe von vorläufig rd. 2.350.000,00 Euro. Entsprechend dem beigefügten Finanzierungsplan ist für die Maßnahme derzeit von einer staatlichen Förderung in Höhe von 1.012.000,00 Euro auszugehen. Nach Abzug der staatlichen Förderung und des Zuschusses der Kirchenstiftung würde der Eigenanteil der Stadt auf Basis der Baukostensimulation bei rd. 1.278.000,00 Euro liegen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsjahr 2021 und in der Finanzplanung 2022 ff. bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ermächtigt den 1. Bürgermeister zum Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Bauvereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“, Weißenhorn und der Stadt Weißenhorn betreffend den Ersatzneubau des Kindergartens St.-Maria, Johannes-Brahms-Straße 2 in Weißenhorn.

Für die Maßnahme wurden im Haushaltsjahr 2021 bereits Haushaltsmittel i.H.v. 300.000 EUR bereitgestellt. Die erforderlichen Restmittel sind im Haushaltsjahr 2022 sowie ggf. in der Finanzplanung 2023 ff. bereitzustellen.

Konrad
Stadtkämmerer

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Anlage 1

Bauvereinbarung

zwischen

der Stadt Weißenhorn – nachfolgend Stadt genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Herrn Dr. Wolfgang Fendt

– einerseits –

und

der Kath. Kirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem
Sitz in Weißenhorn – nachfolgend Kirchenstiftung genannt – vertreten durch die Kath.
Kirchenverwaltung

– andererseits –

über den Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria in Weißenhorn

Präambel

Das Kindergartengebäude der Kindertageseinrichtung St. Maria in Weißenhorn wurde 1970 errichtet. Der Kindergarten besteht derzeit aus drei Gruppen, in denen 75 Kinder betreut werden. Nachdem das Gebäude bereits erhebliche Mängel aufweist, wurde zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit eine Machbarkeitsstudie erstellt. Auf Grundlage dieser Machbarkeitsstudie wurde von beiden Parteien der Beschluss gefasst, den bestehenden Kindergarten zurückzubauen und durch einen Ersatzneubau zu ersetzen.

Die Kosten der Maßnahme in Höhe von vorläufig 2.533.100,00 EUR tragen die Stadt und die Kirchenstiftung gemeinsam. Die Stadt und die Kirchenstiftung vereinbaren dazu Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kirchenstiftung errichtet auf dem in ihrem Eigentum befindlichen Grundstück, Fl.-Nr. 2135/3 der Gemarkung Weißenhorn, einen Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria. Dieser wird als Anbau an das bestehende Krippengebäude realisiert.

§ 2 Baukosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten in Höhe von vorläufig 2.533.100,00 EUR werden wie folgt finanziert: Die Stadt trägt hiervon einen Kostenanteil in Höhe von 2.333.100,00 EUR (i. W. zwei Millionen dreihundertdreißigtausendeinhundert EUR), abzüglich etwaiger sonstiger Fördermittel (KfW-Förderprogramm Nr. 463 – BEG Nichtwohngebäude). Die Kirchenstiftung trägt einen Kostenanteil i.H.v. 200.000,00 EUR (i. W.: Zweihunderttausend EUR). Sofern sich die vorgenannten vorläufigen Gesamtbaukosten erhöhen, steigt auch der von der Kirchenstiftung zu tragende Kostenanteil entsprechend prozentual in diesem Maße an.

Das KiTAZentrum St. Simpert bezuschusst den Anteil der Kirchenstiftung. Der Zuschuss der Kirchenstiftung kommt in 2021 bis 2022 zur Auszahlung.

Die berechneten Gesamtkosten beruhen auf einer detaillierten Kostenberechnung des Architekturbüros „Die Architekturwerkstatt schulz.konstantinides.bieber“, die als Anlage 1 beigefügt ist. Eventuell anfallende Mehrkosten sind vom Projektsteuerer dem zum Zwecke der Baudurchführung gebildeten Ausschuss (§ 3) unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Baudurchführung

Es wird ein Ausschuss gebildet. Dieser wird mit jeweils zwei Vertretern der Kirchenstiftung und zwei Vertretern der Stadt, sowie dem St. Ulrichswerk als Projektsteuerer gebildet. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen beratend den Architekten, die Kindergartenleitung und weitere Personen hinzuziehen. Der Bauplan, die Bauweise und grundlegende Entscheidungen wie Auswahl der Heizungsart, die Farbgestaltung, die Bauzeitplanung, etc. gehört zu den Aufgaben des Ausschusses. Über den Verlauf der Baumaßnahme wird im Ausschuss informiert.

Der Ausschuss tagt nach Bedarf. Die Baumaßnahme wird durch das von der Kirchenstiftung beauftragte Architekturbüro „Die Architekturwerkstatt schulz.konstantinides.bieber“ (§ 15 HOAI), sowie dem St. Ulrichswerk als Projektsteuerer betreut.

§ 4 Aufträge und Zahlungen

Die Kirchenstiftung ist Bauherr für den Ersatzneubau des Kindergartens St. Maria. Nach Ausschreibung durch das Architekturbüro „Die Architekturwerkstatt schulz.konstantinides.bieber“ werden die Aufträge sowie die Vergabe treuhänderisch durch das St. Ulrichswerk erteilt.

Die neue Einrichtung muss die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen. Die Kirchenstiftung als Maßnahmenträger erkennt das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme an. Bei der Auftragsvergabe sind durch die Kirchenstiftung zwingend die Zuwendungsrichtlinien der Regierung von Schwaben zu beachten und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) einzuhalten. Die ANBest-K ist dieser Vereinbarung als Anlage 2 beizufügen.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Dritten erfolgt treuhänderisch durch das St. Ulrichswerk. Die Stadt wird die Abschlagszahlungen auf die Gesamtkosten entsprechend dem Planungs- und Baufortschrittes auf dieses Konto anweisen.

§ 5 Sicherung der Zuwendung

Wird die geförderte Kindertageseinrichtung St. Maria innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so hat die Kirchenstiftung der Stadt den gewährten Baukostenzuschuss anteilmäßig zurück zu erstatten. Die Rückerstattung beträgt je 1/25 der Gesamtbaukosten, für jedes Jahr, welches die Kindertageseinrichtung vor dem Jahr 2047 einem anderen Zweck zugeführt wird. Dies gilt nicht, wenn die Stadt die von ihr mit einem Baukostenzuschuss geförderte Kindertageseinrichtung nach § 1 für andere kommunale Aufgaben verwendet und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen für die Kirchenstiftung führt.

§ 6 Betrieb und Betriebskosten

Für Betrieb und Finanzierung der Betriebskosten gelten die Regelungen der bestehenden Betriebsvereinbarung.

§ 6a Mitteilungs-, Informations- und Publizitätspflichten

Die Kirchenstiftung hat der Stadt den Beginn und den Abschluss der Maßnahme sowie jede Änderung des Verwendungszwecks oder der Finanzierung vorher mitzuteilen.

Die Kirchenstiftung gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Kindergartenneubau mit Haushaltssmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Sozialministerium) gefördert wird. Insbesondere sollen alle Unterlagen wie Bescheinigungen und Hinweisschilder diese Angabe enthalten. Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.“ Vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellte Materialien (Schilder, Plakate, Flyer) sind in geeigneter Weise anzubringen oder zu verteilen.

Während der Bauphase ist ein gut sichtbares Hinweisschild aufzustellen, das auf die Förderung der Maßnahme aus Haushaltssmitteln des Sozialministeriums hinweist.

Spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Kindergartenneubaus ist am Eingang des Kindergartens ein Hinweisschild (mind. DIN A4) mit einem Verweis auf die Förderung aus Mitteln des Sozialministeriums anzubringen. Das Schild hat für den Zeitraum der Zweckbindung dort zu verbleiben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt nach Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so sind die Regierung von Schwaben und das KiTA-Zentrum St. Simpert, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Von dieser Vereinbarung erhalten die Vertragsparteien und das KiTA-Zentrum St. Simpert je eine Ausfertigung. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung noch der stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das KiTA-Zentrum St. Simpert. Das Gleiche gilt für ihre Änderung oder Ergänzung. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Bauvereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtmäßigkeit der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Vereinbarung oder Teile davon nichtig sein oder werden, erklären die Vertragsparteien schon heute, diese durch eine rechtmäßige, dem Vertragssinn und -inhalt entsprechende schriftliche Vereinbarung zu ersetzen.

Ort, Datum

(Siegel)

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister Stadt Weißenhorn

Ort, Datum

(Siegel)

Lothar Hartmann
Pfarrer u. Kirchenverwaltungsvorstand

Alfred Rudolf Haas
Kirchenpfleger

Unterschriften der
Kirchenverwaltungsmitglieder:

Die Vereinbarung wird hiermit hinsichtlich der Erklärungen der Kirchenstiftung
stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg,

(Siegel)

Für das KiTA-Zentrum St. Simpert

als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

(Brigitte Helper)

Finanzierungsplan (Stand 22.07.2021)

**BV: Ersatzneubau des Kindergartens St.-Maria, Johannes-Brahms-Straße 2 in Weißenhorn mit 3 Kindergartengruppen (75 Plätze),
Bauherr: Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“, Weißenhorn, Fuggerstraße 2 b, 89264 Weißenhorn (Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Weißenhorn)
Bauort: Johannes-Brahms-Straße 2, 89264 Weißenhorn, (Fl.Nr. 2135/3)**

Baukosten:

100 Grundstück (kein Ansatz, vorhandener Baugrund)	0,00 €
200 Herrichten und Erschließen	126.922,94 €
300 Bauwerk, Baukonstruktion	1.191.109,16 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	425.139,30 €
500 Außenanlagen	177.892,00 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	94.889,00 €
700 Baunebenkosten	517.151,18 €
Summe Baukosten	2.533.103,58 €

Berechnung Zuwendung (Kath. Kirchenstiftung ist Bauherr)

Kindertageseinrichtung mit 75 Kindergartenplätzen:

Summenraumprogramm FAZR: maximal förderfähige Nutzfläche: 426,00 m²
(vgl. Anlage 1 und 2 FAZR)

Zuweisungsfähige Ausgaben (Kostenhöchstwert):

426 m² x 5.010 €/m² (derzeit gültiger Kostenrichtwert) Stand 01.01.2021

3 Kindergartengruppen a 25 Plätze (ab 3 Jahre bis Einschulung)

Förderung nach Art. 10 FAG:

Vorläufige Gesamtkosten:	2.533.103,58 €
Zuweisungsfähige Ausgaben (426 m ² x Kostenrichtwert 5.010 €)	2.134.260,00 €
(=Basis für die Berechnung der Förderung)	
Fördersatz (51 %)	
Voraussichtliche Zuweisung	1.088.000,00 €
(kaufmännisch gerundet auf volle 1.000 Euro)	

Förderung nach 4. Sonderinvestitionsprogramm: (entfällt, da keine Neuschaffung von Kita bzw. Krippenplätzen)

Gesamtkosten	0,00 €
Zuweisungsfähige Ausgaben (35 % der nach Art. 10 FAG zwf. Ausgaben)	0,00 €
Fördersatz 35 %	
Voraussichtliche Zuweisung	0,00 €
(kaufmännisch gerundet auf volle 1.000 Euro)	

Finanzierung:

Zuweisung nach Art. 10 FAG	1.088.000,00 €
Kostenanteil Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ lt. Bauvereinb.	200.000,00 €
KfW-Förderung (Antragssteller= Grundst. Eigentümer) Progr.Nr. 463	228.800,00 €
(bis zu 2.000 Euro je m ² Nettogrundfläche -> NGF = 572,25 m ²)	
572 m ² x 2.000 € = 1.144.000,00 € x 20 % = 228.800,00 €	
Kostenanteil Kommune	1.016.303,58 €
Gesamtkosten	2.533.103,58 €

Anlage 2 zu dieser Vereinbarung – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Stand: 01.03.2021

VV-BayHO: Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K)(VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K)

(VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem Finanzierungsplan beigelegte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers.

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt

2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung oder der Konzessionsvergabeverordnung und Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3 zu Art. 44 BayHO). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.1.1 Der Verwendungsnachweis oder der vorläufige Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.1.4 Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

6.1.5 Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, sofern auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde (einfacher Verwendungsnachweis).

6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

6.3

Werden Baumaßnahmen gefördert, muss der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen (siehe dazu Anlage 4b zu den VV zu Art. 44 BayHO – Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau).

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 oder der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.4 die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

1 [Amtl. Anm.:] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

2 [Amtl. Anm.:] z.B. Anliegerbeiträge

3 [Amtl. Anm.:] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt

Sitzungsvorlage **des Ferienausschusses**
am 09.08.2021 öffentlich
TOP 5. DSNR.: SR 120/2021

Städtische Realschule - Pandemiebedingter Unterstützungsbedarf

Anlage/n:

Sachbericht:

In der vergangenen Hauptausschusssitzung am 28.06.2021 kam die Frage nach dem Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile für Schülerinnen und Schüler auf. Auf Grund dessen wurde von der Stadtverwaltung mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen. Die Schulleitung und der Personalrat haben den Bedarf an der Schule wie folgt beschrieben:

Aus Sicht der Schulleitung, besteht der Bedarf, dass **Springerstundenkontingent** von bisher 24 auf 29 Lehrerwochenstunden aufzustocken.

Aus Sicht des Personalrates gibt es mehrere Vorschläge zur Unterstützung:

- Vorübergehende Erweiterung des **Stundenkontingents** um eine weitere Lehrkraft, um die Hauptfächer stundenmäßig auszubauen, wie dieses Jahr beispielweise bereits mit einer zusätzlichen Stunde im Fach Mathematik für die Fünftklässler geschehen. Nüchtern betrachtet könnte, so der Personalrat, für diesen Zweck auch das Wahlfachangebot gekürzt werden. Er bittet aber davon abzusehen, weil gerade das Wahlfachangebot Schule auf eine ganz andere Art und Weise erlebbar macht und Sozialkompetenzen fördert, was den Schülern bedingt durch das Pandemiegeschehen in den letzten beiden Schuljahren größtenteils vorenthalten wurde.
- **Ausbau der OGS** und eventuell weitere Betreuungsmöglichkeiten (Hausaufgabenbetreuung etc.)
- Bereitstellung von **finanziellen Zuschüssen** für kulturelle **Veranstaltungen** oder soziale Klassengemeinschaftsprojekt
- Maßnahmen zur **Lehrergesundheit** und **Fortbildungen vor Ort**

Die Verwaltung freut sich über die guten Vorschläge und schlägt dem Gremium gerne vor, die Städtische Realschule zu unterstützen.

- Springerstundenkontingent: Im Rahmen des Stellenplanes ist die Ausweitung des Springerstundenkontingentes für das Jahr 2021 möglich. Es könnten 24 Lehrerwochenstunden ergänzend zur Verfügung gestellt werden. Dem Wunsch der Schulleitung kann deshalb unproblematisch entsprochen werden. Diese Erweiterung soll zunächst für ein Jahr befristet sein, ob eine dauerhafte Erweiterung des Springerstundenkontingentes erfolgen soll, kann im Rahmen der Stellenplanung beraten werden.
Falls ergänzend zu dieser Erhöhung Bedarf bestehen sollte, kann dies auf Grund des Stellenplanes, innerhalb des Schuljahres durch die Schulleitung beantragt werden.
- Ausbau der Offenen Ganztagschule: Die Offene Ganztagschule ist ein gefördertes Programm der Regierung von Schwaben mit vorgegebenen

Richtlinien. Nur die in der Richtlinie enthaltenen Punkte können umgesetzt werden, sodass dies aus Sicht der Verwaltung schwer zu realisieren sein wird. Zudem werden dort nur die angemeldeten Kinder nachmittags betreut.

- Finanzielle Zuschüsse für Veranstaltungen und Projekte: Die Verwaltung würde gerne vorschlagen, diesen Punkt zurückzustellen. Die Schulleitung soll gemeinsam mit dem neuen Personalrat und dem Kollegium bis zur nächsten Sitzung Vorschläge (mit finziellem Umfang) einreichen, sodass über diese entschieden werden und vorab die Finanzierbarkeit geklärt werden kann.
- Lehrergesundheit und Fortbildungen vor Ort: Wie jeder Einrichtung steht der Städtischen Realschule ein Fortbildungsbudget zur Verfügung über dieses frei verfügt werden kann. Da auf Grund der Pandemie Fortbildungen sehr selten stattgefunden haben, kann das vorhandenen Budget für Fortbildungswünsche eingesetzt werden. Zum Thema Lehrergesundheit schlägt die Verwaltung wie oben vor, diesen Punkt zurückzustellen. Die Schulleitung soll gemeinsam mit dem neuen Personalrat und dem Kollegium bis zur nächsten Sitzung Vorschläge (mit finziellem Umfang) einreichen, sodass über diese entschieden werden und vorab die Finanzierbarkeit geklärt werden kann.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtrat beschließt die städtische Realschule auf Grund der Pandemie mit folgenden Punkten zusätzlich zu unterstützen:

- Das Springerstundenkontingent wird von bisher 24 Lehrerwochenstunden auf 29 Lehrerwochenstunden (zunächst für das Schuljahr 2021/2022) erhöht. Falls ergänzend zu dieser Erhöhung Bedarf bestehen sollte, kann dies auf Grund des Stellenplanes, innerhalb des Schuljahres durch die Schulleitung beantragt werden.
- Nach Vorstellung der zusätzlichen Veranstaltungen, Projekte für Schüler, Projekte zur Lehrergesundheit und Fortbildungen vor Ort, soll über ein weiteres finanzielles Budget entschieden werden.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> keine Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input checked="" type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Sitzungsvorlage des Ferienausschusses

am 09.08.2021

öffentlich

TOP 6.

DSNR.: FA 9/2021

Kommunale Verkehrsüberwachung - Gründung eines ZweckverbandesAnlage/n:Sachbericht:

Die Stadt Illertissen bzw. die Kommunale Verkehrsüberwachung (im Folgenden KVÜ) hat kürzlich die beteiligten Mitgliedskommunen zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Hintergrund dieser Veranstaltung waren die vorliegenden Mitgliedschaftsanträge der Marktgemeinde Buch und der Gemeinde Oberroth. Weitere vier Gemeinden haben außerdem ihr Interesse an Verkehrsüberwachung bekundet.

Die aktuell sieben beteiligten Kommunen sind bisher im Rahmen einer Zweckvereinbarung zusammengeschlossen. Insofern hat die KVÜ derzeit keine eigene Rechtspersönlichkeit. Hieraus resultierend liegt die Personalverantwortung derzeit bei der Stadt Illertissen. Weiterhin liegt die Zuständigkeit für Vertragsabschlüsse ebenfalls bei der Stadt Illertissen. Die Entscheidungsprozesse bei Angelegenheiten der KVÜ sind dahingehend zeitaufwendig, da die jeweiligen Entscheidungsgremien der Mitgliedskommunen entsprechende Beschlüsse herbeiführen müssen.

Durch die zusätzlichen Aufnahmen von Buch und Oberroth wird die Beschaffung eines zweiten Messfahrzeuges nötig. Weiterhin geht damit auch eine Erhöhung der Personalstunden im Außen- und Innendienst einher. Die höheren Personalkosten entfallen auf die zusätzlichen Gemeinden, während die Investitionskosten auf alle umgelegt werden müssen. Auch der laufende Aufwand verteilt sich auf mehrere Gemeinden. Darüber hinaus kann die unterschiedliche Messtechnik in den Gemeinden an die Gegebenheiten angepasst eingesetzt werden.

Aufgrund der vorgenannten Punkte und der inzwischen erreichten Größe könnte sich die KVÜ in Form eines Zweckverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit neu organisieren. Mit dieser Rechtsform kann das Personal direkt beim Zweckverband beschäftigt werden. Auch Vertragsabschlüsse kann die KVÜ dann selbst tätigen. Die Entscheidungsprozesse werden vereinfacht, nachdem die Verbandsversammlung bzw. der Verbandsvorsitzende entsprechend handlungsbefugt ist. Dadurch verlieren die Mitgliedskommunen wiederum aber nicht ihr Mitbestimmungsrecht.

Das bestehende Personal bzw. Sachgebiet geht im Wege des Betriebsübergangs auf den Zweckverband über.

Es muss auch weiterhin kein eigener Verwaltungsapparat für einen Zweckverband installiert werden. Ein Teil der verwaltungsmäßigen Führung wie z. B. Gehaltsabrechnung, betriebsärztlichen Untersuchungen, Führung der Kassenge-

schäfte und Kassenprüfung sollen weiterhin durch die Stadt Illertissen erfolgen. Hierfür erstattet der Zweckverband die entstehenden Kosten.

Die Einnahmen kommen, wie bisher, den jeweiligen Gemeinden zu, auf deren Gebiet der Verstoß festgestellt worden ist.

Die Finanzierung erfolgt sowohl über eine einmalige Anschubfinanzierung aber vor allem über besondere Entgelte. Auch weitere einmalige oder laufende Umlagen können erhoben werden. Die Höhe und Art wird in der Verbands- und Haushaltssatzung festgelegt.

Bis Juli 2021 wird die Verbandssatzung im Entwurf durch die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Insofern ist bis zu diesem Zeitpunkt ein Grundsatzbeschluss der Gemeinden zur Gründung eines Zweckverbandes erforderlich.

Über die Verbandssatzung selbst wäre dann nach der Sommerpause in allen Gremien ein entsprechender Beschluss herbeizuführen.

Nach Genehmigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung durch das Landratsamt Neu-Ulm gilt der Zweckverband am Tag danach als gegründet.

Die bisher bereits beteiligten Städte und Gemeinden profitieren von einer rundum gelungenen Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Hierzu setzt die KVÜ geschultes Personal ein und ist um stets aktuelle Technik für eine zuverlässige Leistungserbringung bemüht.

Selbstverständlich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der in der Anlage dargestellten Finanzierungsmodalitäten im ersten Moment mit finanziellem Mehraufwand zu rechnen ist. Jedoch ist die Einnahmesituation nicht im Vordergrund stehend, sondern ausdrücklich die Erhöhung der Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Weißenhorn spricht sich für die Gründung eines Zweckverbandes zur Kommunalen Verkehrsüberwachung und die Beteiligung an diesem aus.**
- 2. Die Stadt Weißenhorn spricht sich für die Aufnahme der Marktgemeinde Buch und der Gemeinde Oberroth in die Kommunale Verkehrsüberwachung aus.**
- 3. Bezuglich der vorliegenden Anfragen weiterer Gemeinden zu einer möglichen Aufnahme in die Kommunale Verkehrsüberwachung wird seitens der Stadt Weißenhorn Zustimmung signalisiert.**

Katrin Töpfer
Sachbearbeiterin

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> keine Haushaltsmittel erforderlich			
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt	<input checked="" type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.	

Kosten für Weißenhorn

Einmalige Anschubfinanzierungsumlage:

- **Ca. 46.400 €**
- Leistung durch die Stadt Weißenhorn an den Zweckverband bei Neugründung
- Rückzahlung vom Zweckverband an die Stadt Weißenhorn innerhalb von 7 Jahren: Rückzahlung beginnt voraussichtlich ab 01.01.2023 und erfolgt in Raten pro Quartal (Rückzahlung pro Jahr ca. 6.600 €)

Kosten für Weißehorn

Laufende Jahreskosten:

- Schätzung anhand der vereinbarten Überwachungsstunden und der Fallzahlen 2020
- Ca. 92.000 € inkl. Abschreibungen
- Davon entfallen ca. 10.800 € auf Abschreibungen und Kalk.

Zinsen

- Bisher Abschlagszahlungen 2021 ca. 56.200 € (ohne Abschreibungen/Zinsen) und zzgl. einmaliger Investitionskosten
- Einnahmen von mind. ca. 38.565 € sind noch abzuziehen
- Kontrollstunden: 624 Std. ruhender Verkehr
 - 416 Std. fließender Verkehr
 - 864 Std. teilstationäre Messungen

Kosten für Weißehorn

Aktuelle Differenz zwischen jährlichen Kosten Zweckverband und Abschlagszahlungen 2021 ergibt sich daraus, dass bei den Abschlagszahlungen nur die Fallzahlen aus 2020 angesetzt werden. Bei der Gebührenkalkulation wird der Zeitraum der letzten 3 Jahre bei den Fallzahlen betrachtet.

→ Wert aus Gebührenkalkulation ist realistischer

Fallzahlen Weißhorn

Fallzahlenanteile für Weißhorn 2016 bis 2020:

Jahr	Betrag
2016	18,98 %
2017	17,32 %
2018	17,76 %
2019	16,91 %
2020	11,38 %

Investitionen Weißehorn

Investitionskosten Weißehorn 2016 bis 2021:

Jahr	Betrag
2016	21.429,40 €
2017	436,23 €
2018	-418,80 €
2019	9.364,85 €
2020	0,00 €
2021	ca. 32.800,00 €
Summe	63.611,68 €

Was bedeutet ein Zweckverband für Weißenhorn?

- An der Berechnung der laufenden Kosten ändert sich grundsätzlich nichts. Die Abrechnungsmodalitäten werden übernommen.
- Die jährlichen Kosten werden bei der Gemeinde planbarer (es sollen keine einmaligen Investitionskosten zusätzlich mehr anfallen)
- Überschüsse aus Gebühren werden in künftigen Jahren bei der Gebührenkalkulation wieder berücksichtigt.

Was bedeutet ein Zweckverband für Weißensehorn?

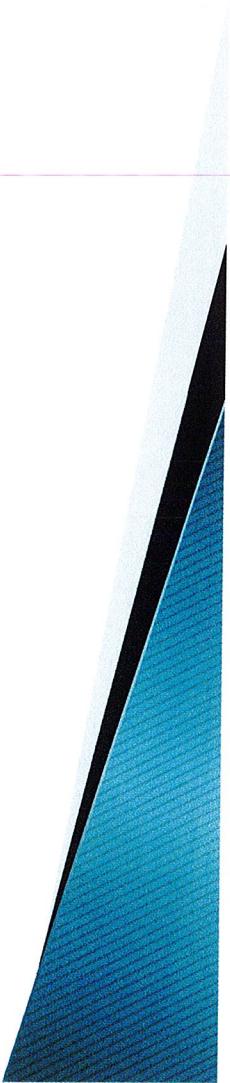
- Die Fahrzeuge und Messanlagen werden künftig über Abschreibungen refinanziert. Damit wird die Finanzierung gerechter und die bereits getätigten Investitionsgüter werden erhalten
- Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern bekommen weiterhin die Mitgliedsgemeinden
- Durch mehr Personal ist eine bessere Krankheitsvertretung möglich. Dadurch kann die Stundenerfüllung in den Gemeinden besser sichergestellt werden.

Was bedeutet ein Zweckverband für Weißenhorn?

- Es steht ein zweites Fahrzeug mit anderer Messtechnik zur Verfügung. Dadurch ergeben sich mehr Mess- und Überwachungsmöglichkeiten in Weißenhorn und die Verkehrssicherheit kann weiter erhöht werden.
- Weißenhorn hat ein höheres Stimmrecht in der Verbandsversammlung.

Was bedeutet ein Zweckverband für Weißehorn?

- Gemeinden und Zweckverband arbeiten weiterhin eng zusammen. Die Gemeinden bestimmen weiterhin ihren Überwachungsbereich.
- Die Verkehrsüberwachung in Weißehorn ist dauerhaft gesichert.



Sitzungsvorlage **des Ferienausschusses**
am 09.08.2021 öffentlich
TOP 7. DSNR.: SR 106/2021

**Ausrichtung des Gumpigen Donnerstags 2022 und Folgejahre
Entscheidung über die Vorgehensweise bei der Vergabe**

Anlage/n:

Sachbericht:

Im Jahr 2020 fand die Ausschreibung für die Ausrichtung des Gumpigen Donnerstag für das Jahr 2021 statt.

Damals wurde eine Bewerbung eingereicht.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte der Gumpige Donnerstag im Jahr 2021 nicht stattfinden. Hierüber wurde der Kulturausschuss auch in seiner Sitzung vom 14.12.2020 informiert.

Nachdem sich die Lage nun doch zu bessern scheint, hat sich der damalige Bewerber erkundigt, ob er den Gumpigen Donnerstag nun für 2022 ausrichten dürfe.

Für das weitere Vorgehen bei der Vergabe bestehen nun zwei Möglichkeiten, die die Verwaltung dem Stadtrat hiermit zur Entscheidung vorlegt:

1. Das Verfahren soll nochmals komplett neu durchgeführt werden mit entsprechender neuer Ausschreibung, sodass auch andere Veranstalter die Möglichkeit haben, sich zu bewerben.
2. Alternativ könnte die damalige Ausschreibung und die daraufhin eingeschlagene Bewerbung bestehen bleiben, da aufgrund der Pandemie, und somit höherer Gewalt, die Vergabe und Durchführung der Veranstaltung nicht erfolgen konnte.

Weiterhin hat der Bewerber angefragt, ob die Möglichkeit bestehe, aus Gründen der Planungssicherheit die Ausrichtung des Gumpigen Donnerstag zukünftig über einen längeren Zeitraum, beispielsweise für fünf Jahre, zu vergeben.

Sollte der Stadtrat eine erneute Ausschreibung wünschen, könnte in dem Zusammenhang auch eine Vergabe über mehrere Jahre angedacht werden.

Die Verwaltung schlägt vor, um besser auf gegebenenfalls aufkommende Fehlentwicklungen reagieren zu können, den Vergabezeitraum auf drei Jahre festzulegen.

Sollte sich der Stadtrat allerdings dazu entschließen, die damalige Ausschreibung und Bewerbung für die Ausrichtung im Jahr 2022 zu akzeptieren, würde die Verwaltung vorschlagen, die Vergabe nur für das kommende Jahr zu beschließen.

und eine erneute Ausschreibung für die darauffolgenden Jahre mit einem längeren Vergabezeitraum durchzuführen. Selbstverständlich müsste die Bewerbung dann entsprechend der geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung um Hygienekonzept, Maßnahmen etc. ergänzt werden.

Beschlussvorschlag 1:

„Das Verfahren für die Vergabe der Ausrichtung des Gumpigen Donnerstag soll erneut durchgeführt werden. Der Vergabezeitraum soll zukünftig drei Jahre betragen.“

Beschlussvorschlag 2:

„Die Vergabe der Ausrichtung des Gumpigen Donnerstag im Jahr 2022 soll aufgrund der Ausschreibung und Bewerbung von 2020 erfolgen. Die darauffolgende neue Ausschreibung soll einen Vergabezeitraum von drei Jahren umfassen.“

Köbler
Leitung Fachbereich 2

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche <input type="checkbox"/> Fachbereich 1 <input checked="" type="checkbox"/> Fachbereich 2 <input type="checkbox"/> Fachbereich 3 <input type="checkbox"/> Fachbereich 4			
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung Für den betroffenen TOP sind <input checked="" type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich) <input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt			
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung: Bekanntgabe von NÖ-TOP's: <input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). <input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine Bekanntgabe.			